U.37 1700

Amtliche Mitteilungen der

Universität Dortmund

18/85

19. Dezember 1985

Ordnung zur Änderung des Innenorganisationsrechts der Studentenschaft der Universität Dortmund vom 18. Dezember 1985

> Herausgegeben im Auftrag des Rektors der Universität Dortmund

<u>Ordnung zur Änderung des Innenorganisationsrechts der Studenten-</u> schaft der Universität Dortmund vom 18. Dezember 1985

Aufgrund von § 72 Abs. 1 und § 74 Abs. 1 Nr. 4 und 5 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV NW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV NW S. 800) in Verbindung mit § 26 und § 42 Nr. 1 und 3 der Satzung der Studentenschaft der Universität Dortmund (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 10/84 vom 10.09.1984) hat die Studentenschaft der Universität Dortmund folgende Ordnung zur Änderung des Innenorganisationsrechts der Studentenschaft der Universität Dortmund beschlossen:

Artikel 1 - Satzung

Die Satzung der Studentenschaft der Universität Dortmund vom 04. September 1984 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 10/84 vom 10.09.1984) wird wie folgt geändert:

- 1. § 3 Abs. 2 und 3 erhalten die folgende Fassung:
 - (2) Jedes Mitglied der Studentenschaft hat das aktive und passive Wahlrecht zum Studentenparlament und in seiner Fachschaft zur Fachschaftsvertretung. Er hat das passive Wahlrecht zum Allgemeinen Studentenausschuß und in seiner Fachschaft zum Fachschaftsrat. § 17 Abs. 4 bleibt unberührt.
 - (3) Jedes Mitglied der Studentenschaft hat das Recht, schriftliche Anfragen an das Studentenparlament und an den Allgemeinen Studentenausschuß bzw. in seiner Fachschaft an
 die Fachschaftsvertretung und den Fachschaftsrat zu
 richten. Das Nähere regeln die Geschäftsordnungen des
 Allgemeinen Studentenausschusses und des Studentenparlaments
 bzw. die jeweilige Fachschaftssatzung.

- 2. § 8 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:
 - (2) Die Wiederbesetzung des freigewordenen Sitzes regelt die Wahlordnung. Die Amtszeit des nachrückenden Mitglieds beginnt mit der Annahme seiner Wahl.
- 3. § 12 Abs. 6 erhält die folgende Fassung:
 - (6) Jeder Ausschuß wählt auf seiner ersten Sitzung einen Sprecher Die Geschäftsordnung doß Studentenparlaments gilt sinngemäß für die Ausschüsse, solange sich diese keine eigene geben. Für den Wahlausschuß bleibt Abs. 5 Satz 2 unberührt.
- 4. § 15 Abs. 4 erhält die folgende Fassung:
 - (4) Der Sprecher des Allgemeinen Studentenausschusses regelt mit Zustimmung des Studentenparlaments die Zuständigkeit der Referenten. Der Sprecher des Allgemeinen Studentenausschusses erläßt Richtlinien für die Tätigkeit der Referenten. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit nehmen die Referenten ihre Aufgaben in eigener Verantwortung wahr.
- 5. § 23 erhält die folgende Fassung:
 - § 23 Organe der Fachschaft

Organe der Fachschaft sind

- 1. der Fachschaftsrat (FSR),
- 2. die Fachschaftsvertretung (FSV) und
- 3. die Fachschaftsvollversammlung (FVV).
- 6. § 24 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5 erhalten die folgende Fassung:
 - (1) Der Fachschaftsrat nimmt die Aufgaben der Fachschaft wahr. Er soll mit den Vertretern des Fachbereichsrats sowie der Organe der Studentenschaft zusammenarbeiten.
 - (2) Er führt die Beschlüsse der Fachschaftsvertretung sowie die bindenden Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung aus.

- (3) Die Fachschaftsräte sollen ihre Arbeit auf Fachschaftsrätekonferenzen koordinieren.
- (5) Der Fachschaftsrat wird von den Mitgliedern der Fachschaftsvertretung gewählt.
- 7. § 24 a wird eingefügt:
 - § 24 a Die Fachschaftsvertretung
 - (1) Die Mitglieder der Fachschaftsvertretung wählen den Fachschaftsrat. Sprecher und Finanzreferent des Fachschaftsrates müssen jeweils gesondert gewählt werden. Für die Wahlen ist die Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder der Fachschaftsvertretung erforderlich. Die Fachschaftsrahmenordnung kann für einen dritten Wahlgang eine abweichende Regelung treffen.
 - (2) Die Fachschaftsvertretung beschließt die Satzung der Fachschaft.
 - (3) Die Fachschaftsvertretung kann in grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft Beschlüsse fassen.
 - (4) Die Fachschaftsvertretung hat je nach Größe der Fachschaft mindestens 5 und höchstens 19 Mitglieder. Das Nähere regelt die Fachschaftsrahmenordnung.
 - (5) Die Fachschaftsvertretung wird von den Mitgliedern der Fachschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, die mit Elementen der Personenwahl verbunden ist, gewählt. Die Sitze werden auf die an der Listenwahl teilnehmenden Wählergruppen nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt unter Anrechnung etwaiger in der Personenwahl errungenen Sitze verteilt. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

- 8. § 25 Abs. 1 bis 3 erhalten folgende Fassung; Abs. 4 wird angefügt:
 - (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist das oberste beschlußfassende Organ der Fachschaft.
 - (2) Die Fachschaftsvertretung hat in grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft eine Versammlung aller Mitglieder
 der Fachschaft (Fachschaftsvollversammlung) durchzuführen,
 wenn mindestens 10 v. H. der Mitglieder der Fachschaft
 eine Vollversammlung unter Angabe der Abstimmungsfrage
 schriftlich verlangen.
 - (3) Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung binden die übrigen Organe der Fachschaft nur, wenn sich an der im Anschluß an die Fachschaftsvollversammlung durchgeführten schriftlichen Abstimmung mindestens 30 v. H. der Mitglieder der Fachschaft beteiligen und mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen dem Beschluß zugestimmt wird. Ansonsten gelten Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung als Empfehlungen.
 - (4) Die Fachschaftsrahmenordnung kann in Abhängigkeit von der Größe der Fachschaften vorsehen, daß die schriftliche Abstimmung gem. Abs. 3 in Form einer Fachschaftsurabstimmung durchgeführt werden muß; in diesem Fall gilt § 20 Abs. 2, 3 und 6 entsprechend mit der Maßgabe, daß die Fachschaftsvertretung den Termin für den 1. Urabstimmungstag bestimmt.
- 9. § 26 erhält folgende Fassung:
 - § 26 Fachschaftsrahmenordnung und Fachschaftssatzung
 - (1) Die Fachschaftsrahmenordnung hat die Grundzüge der Zusammensetzung, der Einberufung, der Aufgaben, der Beschlußfassung, der Amtszeit der Fachschaftsräte sowie der Fachschaftsvertretungen und der Mittelbewirtschaftung durch die Fachschaften festzulegen.
 - (2) Die Fachschaftsvertretung beschließt die Fachschaftssatzung der jeweiligen Fachschaft. Diese regelt die weiteren Ein-

zelheiten zur Erledigung der Aufgaben der Fachschaft. Eine Abweichung, von den in dieser Satzung festgelegten Grund-sätzen und von der nach Abs. 1 zu beschließenden Fachschaftsrahmenordnung ist nicht zulässig.

- (3) Die Fachschaftssatzung wird mit der Mehrheit der Mitglieder der Fachschaftsvertretung beschlossen. Sie bedarf der Zustimmung des Studentenparlaments. Die Zustimmung darf nur aus Rechtsgründen versagt werden.
- 10. § 38 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 - (3) Antragsrecht haben nur die Mitglieder des Organs oder Gremiums. Rederecht haben auch Personen, denen Gelegenheit zur Teilnahme an den Sitzungen gegeben ist oder die als Sachkundige oder als Sachverständige aufgrund eines förmlichen Beschlusses hinzugezogen worden sind. Werden mehrere Anträge gestellt, so ist der inhaltlich weitergehende Antrag zuerst zur Abstimmung zu stellen. Änderungsanträge gehen dem ursprünglichen Antrag vor. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende. Im Studentenparlament haben auch die Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses Antragsrecht.
- 11. § 40 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - (1) Die Sitzungen des Allgemeinen Studentenausschusses, des Studentenparlaments, der Fachschaftsräte und der Fachschaftsvertretung sind in der Regel hochschulöffentlich. Es kann aufgrund eines entsprechenden begründeten Antrags mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Öffentlichkeit für einzelne Gegenstände oder die ganze Sitzung ausgeschlossen werden.
- 12. § 42 erhält folgende Fassung:
 - § 42 Ergänzungsordnungen
 Zur Ergänzung dieser Satzung beschließt das Studentenparlament mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder
 folgende Ergänzungsordnungen:

- 1. Fachschaftsrahmenordnung,
- 2. Geschäftsordnung des Studentenparlaments,
- 3. Wahlordnungen für die Wahlen zum Studentenparlament, zum Allgemeinen Studentenausschuß, zu den Fachschaftsräten und zu den Fachschaftsvertretungen,
- 4. Urabstimmungsordnung und
- 5. Beitragsordnung der Studentenschaft.
- 13. § 44 erhält die folgende Fassung:
 - § 44 Satzungsänderung

Eine Änderung dieser Satzung der Studentenschaft muß auf mindestens zwei verschiedenen Sitzungen des Studentenpar-laments behandelt werden; sie bedarf der Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Mitglieder des Studentenparlaments und der Genehmigung des Rektorats der Universität Dortmund. Die Genehmigung darf nur aus Rechtsgründen untersagt werden.

Artikel 2 - Fachschaftsrahmenordnung

Die Fachschaftsrahmenordnung für die Fachschaften der Studentenschaf der Universität Dortmund vom 04. September 1984 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 10/84 vom 10.09.84) wird wie folgt ge-ändert:

- 1. § 3 erhält die folgende Fassung:
 - § 3 Aufgaben
 - (1) Die Fachschaft hat unbeschadet der Zuständigkeit der Organe der Studentenschaft die besonderen Interessen ihrer Mit-glieder, die sich aus der Zugehörigkeit zu ihrem Fach ergeben, im Rahmen der Aufgaben des § 2 der Satzung der Studentenschaft zu vertreten. Dies sind insbesondere:
 - 1. die fachlichen Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen,
 - 2. zu hochschulpolitischen Fragen, soweit sie fachbezogen sind, Stellung zu nehmen und
 - 3. überörtliche und internationale Studentenkontakte auf fachlicher Ebene zu pflegen.

- (2) Die Fachschaft fördert im Rahmen ihrer Aufgaben auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewußtsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder.
- § 4 erhält die folgende Fassung:
 - § 4 Organe der Fachschaft

Organe der Fachschaft sind

- 1. der Fachschaftsrat (FSR),
- 2. die Fachschaftsvertretung (FSV) und
- 3. die Fachschaftsvollversammlung (FVV).
- 3. § 5 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung; Abs. 5 wird angefügt:
 - (1) Der Fachschaftsrat nimmt die Aufgaben der Fachschaft währ. Er beschließt in allen Angelegenheiten der Fachschaft. Er soll mit den studentischen Vertretern des entsprechenden Fachbereichsrats sowie der Organe der Studentenschaft zusammenarbeiten.
 - (2) Der Fachschaftsrat führt die Beschlüsse der Fachschaftsvertretung sowie die bindenden Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung aus.
 - (5) Der Fachschaftsrat ist der Fachschaftsvollversammlung gegenüler auskunftspflichtig.
- 4. § 6 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:
 - (2) Bis zum Erlaß einer Fachschaftssatzung legt das Studentenparlament die Größe des Fachschaftsrats der jeweiligen Fachschaft nach Maßgabe des Abs. 1 im Benehmen mit dem bisherigen Fachschaftsrat fest.

- 5. § 7 Abs. 1 bis 3 erhalten folgende Fassung; Abs. 5 entfällt.
 - (1) Der Fachschaftsrat wird von den Mitgliedern der Fachschaftsvertretung gewählt. Sprecher, stellvertretender Sprecher
 und Finanzreferent müssen jeweils gesondert gewählt werden.
 Für die Wahl ist die Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder
 der Fachschaftsvertretung erforderlich.
 - (2) Die Fachschaftsvertretung kann beschließen, daß weitere Referenten entweder einzeln oder im Wege der Blockwahl gewählt werden können. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
 - (3) Erhält einer der Vorgeschlagenen auch im zweiten Wahlgang nicht die erforderliche Stimmenmehrheit, so genügt im dritten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 6. § 10 entfällt.
- 7. § 11 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:
 - (1) Der Sprecher des Fachschaftsrats vertritt den Fachschaftsrat. Er führt die Beschlüsse des Fachschaftsrats aus,
 soweit sie nicht in den Aufgabenbereich des Finanzreferenten
 oder der nach § 7 Abs. 2 Gewählten fallen. Er wird vom stellvertretenden Sprecher vertreten.
- 8. § 12 a wird eingefügt und erhält die folgende Fassung:
 - § 12 a Aufgaben der Fachschaftsvertretung
 - (1) Die Fachschaftsvertretung wählt den Fachschaftsrat nach Maßgabe des § 7.
 - (2) Die Fachschaftsvertretung beschließt die Satzung der Fachschaft. § 13 Abs. 2 bleibt unberührt.

- (3) Die Fachschaftsvertretung kann in grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft Beschlüsse fassen.
- 9. § 12 b wird eingefügt und erhält die folgende Fassung:
 - § 12 b Zusammensetzung
 - (1) Die Fachschaftsvertretungen setzen sich zusammen aus
 - 1.5 7 Mitgliedern für Fachschaften mit bis zu 100 Mitgliedern,
 - 2. 5 11 Mitgliedern für Fachschaften mit bis zu 500 Mitgliedern,
 - 3. 7 13 Mitgliedern für Fachschaften mit bis zu 1.000 Mitgliedern und
 - 4. 9 19 Mitgliedern für Fachschaften mit mehr als 1.000 Mitgliedern.
 - (2) Ändert sich die Zahl der Mitglieder der Fachschaft während der Amtszeit einer Fachschaftsvertretung in der Weise, daß eine Neueinstufung im Sinne des Abs. 1 erforderlich wäre, so bleibt die Zahl der Mitglieder der Fachschaftsvertretung bis zur nächsten regulären Neuwahl unverändert.
- § 12 c wird eingefügt und erhält die folgende Fassung:§ 12 c Wahl
 - (1) Die Fachschaftsvertretung wird von den Mitgliedern der Fachschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, die mit Elementen der Personenwahl verbunden ist, gewählt. Die Sitze werden auf die an der Listenwahl teilnehmenden Wählergruppen nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt unter Anrechnung etwaiger in der Personenwahl errungener Sitze verteilt.

- (2) Die Fachschaft bildet einen Wahlkreis. Gewählt wird nach Wahllisten. Jeder Wähler hat eine Stimme, die er für einen Kandidaten abgibt, wobei die Stimmabgabe gleichzeitig für die Wahlliste gilt, auf der der Kandidat vorgeschlagen ist. Die Sitze werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für die in den Wahllisten aufgeführten Kandidaten insgesamt abgegebenen Stimmen nach dem d_Hondtschen Höchstzahlverfahren verteilt. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenen Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidaten in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt.
- (3) Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder der Fachschaft nach § 2 Abs. 2.
- (4) Die Mitglieder der Fachschaftsvertretung gehören der Fachschaftsvertretung für die Dauer einer Amtszeit an. Diese beträgt grundsätzlich ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Näheres regelt die Wahlordnung.
- 11. § 12 d wird eingefügt und erhält die folgende Fassung: § 12 d Amtszeit
 - Die Amtszeit der neuen Fachschaftsvertretung beginnt mit dem Tag ihrer ersten Sitzung.
 - (2) Die Amtszeit der alten Fachschaftsvertretung endet am vorangehenden Tag.
 - 12. § 12 e wird eingefügt und erhält die folgende Fassung:
 - § 12 e Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern
 - (1) Ein Mitglied scheidet aus der Fachschaftsvertretung aus
 - 1. durch Niederlegung des Mandats und
 - 2. durch Ausscheiden aus der Fachschaft.

- (2) Die Wiederbesetzung des freigewordenen Sitzes regelt die Wahlordnung.
- (3) § 39 der Satzung der Studentenschaft ist anzuwenden.
- 13. § 12 f wird eingefügt und erhält die folgende Fassung: § 12 f Sprecher

Die Fachschaftsvertretung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Amtszeit einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher. § 7 Abs. 1 und 3 gilt entsprechend.

- 14. § 12 g wird eingefügt und erhält die folgende Fassung: § 12 g Verfahren § 12 gilt entsprechend.
 - 15. § 13 Abs. 1 bis 6 erhalten folgende Fassung; Abs. 7 bis 10 werden angefügt:
 - § 13 Die Fachschaftsvollversammlung
 - (1) Die Fachschaftsvollversammlugn ist das oberste beschlußfassende Organ der Fachschaft.
 - (2) Die Fachschaftsvertretung hat in grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft eine Vollversammlung aller Mitglieder
 der Fachschaft (Fachschaftsvöllversammlung) durchzuführen,
 wenn mindestens 10 v. H. der Mitglieder der Fachschaft eine
 Vollversammlung unter Angabe der Abstimmungsfrage schriftlich verlangen.
 - (3) Der Sprecher der Fachschaftsvertretung leitet die Fachschaftsvollversammlung und nimmt die Aufgaben eines Vorsitzenden
 wahr, soweit nicht die Fachschaftsvollversammlung selbst
 einen Versammlungsleiter wählt.

- (4) Die Mitglieder des Fachschaftsrats und der Fachschaftsvertretung nehmen an der Fachschaftsvollversammlung teil.
- (5) § 38 Abs. 1, Abs. 3 5 und Abs. 7 Satz 2 der Satzung der Studentenschaft ist anzuwenden.
- (6) Der Sprecher der Fachschaftsvertretung hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen des Abs. 2 vorliegen. Er hat nach Vorliegen der Unterschriften innerhalb von 2 Vorlesungswochen mit einer Ladungsfrist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung, aus der die Abstimmungsfrage ersichtlich sein muß, zur Fachschaftsvollversammlung einzuladen. Die Einladung muß einen Hinweis auf Abs. 8 enthalten. Die Einladung der Fachschaftsvollversammlung erfolgt durch Bekanntmachung an den "Schwarzen Brettern" der Fachschaft; die Fachschaftsvertretung kann ergänzend eine Bekanntgabe durch Flugblätter bestimmen.
- (7) Die Fachschaftssatzung regelt die Geschäftsordnung der Fachschaftsvollversammlung.
- (8) Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung binden den Fachschaftsrat und die Fachschaftsvertretung nur, wenn sich an der im Anschluß an die Fachschaftsvollversammlung durchgeführten schriftlichen Abstimmung mindestens 30 v. H. der Mitglieder der Fachschaft beteiligen und mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen dem Beschluß zugestimmt wird. Ansonsten gelten die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung als Empfehlungen an den Fachschaftsrat und die Fachschaftsvertretung.
- (9) In der Satzung der Fachschaft ist vorzusehen, daß die schriftliche Abstimmung gemäß Abs. 8 in Form der Fachschafts- urabstimmung durchgeführt wird, wenn die Zahl der Mitglieder der Fachschaft größer als 500 ist.

- (10) Die Änderung oder Aufhebung eines Beschlusses einer Fachschaftsvolversammlung oder im Falle des Abs. 9 einer Fachschaftsurabstimmung ist nur durch eine Fachschaftsvollversammlung bzw. Fachschaftsurabstimmung möglich.
- 16. § 14 Abs. 1 und 3 erhalten die folgende Fassung; Abs. 4 entfällt:
 - (1) Die Fachschaftsvertretung hat im Fall des § 13 Abs. 9 innerhlab von 4 Vorlesungswochen nach der Fachschaftsvollversammmlung eine schriftliche Abstimmung utner den Mitgliedern
 der Fachschaft (Fachschaftsurabstimmung) über die Beschlußfassung auf der Fachschaftsvollversammlung durchzuführen.
 - (3) Die Fachschaftsurabstimmung ist unter Verwendung von Urnen an 4 aufeinanderfolgenden nicht vorlesungsfreien Werktagen durchzuführen. Die Fachschaftsvertretung bestimmt den Termin für den 1. Urabstimmungstag; der Termin ist so zu bestimmen, daß die in der vom Studentenparlament erlassenen Urabstimmungsordnung, die für die Fachschaftsurabstimmung entsprechend gilt, für die Durchführung der Urabstimmung gesetzten Fristen eingehalten werden können.
- 17. § 15 Abs. 2 und 3 erhalten die folgende Fassung:
 - (2) Die Fachschaftssatzung regelt nach Maßgabe dieser Fachschaftsrahmenordnung die näheren Einzelheiten der Zusammensetzung, der Einberufung, der Aufgaben, der Beschlußfassung,
 der Amtszeit des Fachschaftsrats sowie der Fachschaftsvertretung und die Mittelbewirtschaftung durch die Fachschaft
 und die Erledigung der Aufgaben der Fachschaft.
 - (3) Die Fachschaftssatzung wird mit der Mehrheit der Mitglieder der Fachschaftsvertretung in mindestens zwei Lesungen beschlossen. § 13 Abs. 2 bleibt unberührt. Die Satzung bedarf der Zustimmung des Studentenparlaments; die Zustimmung darf nur aus Rechtsgründen versagt werden.

- 18. § 18 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:
 - (1) Zur Prüfung der Geschäftsführung des Finanzreferenten wählt die Fachschaftsvertretung 2 oder 3 Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Fachschaftsrats sein dürfen; sie müssen nicht Mitglieder der Fachschaft sein.

Artikel 3 - Wahlordnung für die Wahlen zu den Fachschaftsvertretungen

Die Wahlordnung für die Wahl der Fachschaftsräte an der Universität Dortmund vom 04. September 1984 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 10/84 vom 10.09.1984) wird wie folgt geändert:

- Die Überschrift erhält den folgenden Wortlaut:
 <u>Wahlordnung für die Wahlen zu den Fachschaftsvertretungen an</u>
 der Universität Dortmund
- 2. § 1 erhält die folgende Fassung:
 - § 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen zu den Fachschaftsvertretungen der Universität Dortmund.

- 3. § 2 Abs. 2 und 4 erhalten die folgende Fassung:
 - (2) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder einer Fachschaftsvertretung bestimmt sich nach der Satzung der jeweiligen
 Fachschaft. Bis zum Erlaß einer Fachschaftssatzung bestimmt
 das Studentenparlament im Benehmen mit dem bisherigen Fachschaftsrat so rechtzeitig die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Fachschaftsvertretung, daß die in dieser Wahlordnung für die Wahl gesetzten Fristen eingehalten werden
 können.
 - (4) Die Wahl erfolgt unter Verwendung von Wahlurnen. Briefwahl ist zulässig. Gewählt wird an 4 aufeinanderfolgenden nicht

vorlesungsfreien Werktagen. Das Studentenparlament bestimmt im Benehmen mit dem Fachschaftsrat den Termin für den 1. Wahltag; der Termin ist so zu bestimmen, daß die in dieser Wahlordnung für die Durchführung der Wahl gesetzten Fristen eingehalten werden können. Die Wahlzeit dauert jeweils von 9.00 bis 15.30 Uhr. Die Wahl in einer Vollversammlung ist nicht zulässig.

- 4. § 3 Abs. 3 und 4 erhalten die folgende Fassung:
 - (3) Entfallen auf eine Wahlliste mehr Sitze als diese Kandidaten enthält, so bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt. Die Zahl der Mitglieder der Fachschaftsvertretung vermindert sich entsprechend.
 - (4) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so wird der Sitz demjenigen Kandidaten derselben Wahlliste zugeteilt, der nach
 dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten
 Kandidaten die meisten Stimmen hat (Ersatzmitglied). Ist
 die Wahlliste erschöpft, so bleiben die überschüssigen
 Sitze unbesetzt. Die Zahl der Mitglieder der Fachschaftsvertretung vermindert sich entsprechend. Ändert sich die
 Fachschaftszugehörigkeit eines gewählten Mitglieds, so
 verliert es sein Mandat; Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.
- 5. § 10 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:
 - (1) Wird nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht oder ist die Zahl der Kandidaten aller Wahlvorschläge kleiner als die Zahl der zu besetzenden Sitze, so findet Mehrheitswahl statt. Das Nähere über das bei der Mehrheitswahl anzuwendende Verfahren bestimmt der Wahlausschuß spätestens bis zum 14. Tage vor dem 1. Wahltag. Werden bei der Mehrheitswahl weniger Mitglieder gewählt als Sitze zu besetzen sind, bleiben die restlichen Sitze unbesetzt. Die Zahl der Mitglieder der Fachschaftsvertretung vermindert sich entsprechend.

- 6. § 12 Abs. 3 erhält die folgende Fassung.
 - (3) Bei der Stimmabgabe hat der Wähler seinen gültigen Personalausweis oder einen anderen gültigen amtlichen Ausweis mit
 Lichtbild vorzulegen und den gültigen Studentenausweis vorzulegen. Bei der Stimmabgabe wird die Wahlberchtigung durch
 Vergleich der Eintragung im vorgelegten Ausweis mit den
 Eintragungen im Wählerverzeichnis geprüft. Die Teilnahme an
 der Wahl ist im Wählerverzeichnis und auf dem Studentenausweis zu vermerken.
- 7. § 18 erhält die folgende Fassung:
 - § 18 Zusammentritt der Fachschaftsvertretung

Der Wahlleiter hat die gewählte Fachschaftsvertretung unverzüglich zu ihrer konstituierenden Sitzung einzuberufen. Die Sitzung findet spätestens am 20. Tage nach dem letzten Wahltag statt. Der Wahlleiter leitet die Sitzung bis zur Wahl des Sprechers der Fachschaftsvertretung. Mit dem Tag der Konstituierung der neuen Fachschaftsvertretung beginnt deren Amtszeit. Die Amtszeit der bisher amtierenden Fachschaftsvertretung endet am vorangehenden Tag.

- 8. § 19 erhält die folgende Fassung:
 - § 19 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen (Niederschriften, Bekanntmachungen, Stimmzettel usw.) werden vom Wahlleiter dem Allgemeinen Studenten-ausschuß der Universität Dortmund übergeben und von diesem mindestens bis nach der Durchführung der nächsten Wahl zur Fachschaftsvertretung aufbewahrt.

Artikel 4 - Neubekanntmachung

Der Allgemeine Studentenausschuß der Universität Dortmund wird ermächtigt, die durch diese Ordnung geänderte Satzung der Studentenschaft der Universität Dortmund sowie die Fachschaftsrahmenordnung und die Wahlordnung für die Wahlen zu den Fachschaftsvertretungen mit neuem Datum und in fortlaufender Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut zu berichtigen.

Artikel 5 - Übergangs- und Schlußvorschrift Die Artikel 1 bis 4 treten nach ihrer Genehmigung durch das Rektorat der Universität Dortmund am Tage nach ihrer Verkündung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Studentenparlaments der Universität Dortmund vom 14. März 1985 und 23. April 1985 sowie der Genehmigung des Rektors der Universität Dortmund vom 17. Dezember 1985 AZ 1-2602/IV.

Dortmund, den 18. Dezember 1985

Der Allgemeine Studentenausschuß der Universität Dortmund

Anja Kleinheisterkamp Sprecherin

Thomas Klose Finanzreferent